

wts

AUSGABE 11/2026

# TAX WEEKLY



## Bundestag: Änderung des MLI-Umsetzungsgesetzes beschlossen

Am 26.03.2026 hat der Bundestag in 2./3. Lesung den [Regierungsentwurf](#) des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zu dem Mehrseitigen Übereinkommen vom 24.11.2016 zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung vom 22.11.2020 (MLI-Umsetzungsgesetz) Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung in unveränderter Fassung beschlossen.

Das Änderungsgesetz soll das MLI-Umsetzungsgesetz in Form von mehreren Ergänzungen ändern. Die im MLI-Umsetzungsgesetz vom 22.11.2020 enthaltene Liste der Auswahlentscheidungen und Vorbehalte wird um 62 weitere deutsche Steuerabkommen (bisher 14), die gegenwärtig nicht dem Mindeststandard nach dem Projekt zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (BEPS) entsprechen, erweitert. Dabei werden die von der Bundesrepublik Deutschland im MLI-Umsetzungsgesetz vom 22.11.2020 getroffenen Auswahlentscheidungen für diese 62 deutschen Steuerabkommen zum größten Teil nachvollzogen, d. h. man hat sich zum größten Teil an die damaligen politischen Entscheidungen gehalten. An den damaligen Beweggründen, Auswahlentscheidungen und Vorbehalten hat sich im Lichte der deutschen Abkommenspolitik nur eine Änderung ergeben.

Diese Änderung gegenüber den damaligen Auswahlentscheidungen und Vorbehaltserklärungen betrifft Teil VI des Mehrseitigen Übereinkommens vom 24.11.2016 zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (BEPS-MLI). Bisher bestand nur die Möglichkeit, dass Teil VI BEPS-MLI (Schiedsverfahren) auf Steuerabkommen Anwendung findet, die noch keine Schiedsklausel enthalten. Durch die Änderung soll es möglich werden, dass Teil VI BEPS-MLI auch Anwendung auf ein Steuerabkommen findet, das bereits eine Schiedsklausel enthält. Die bisher im Steuerabkommen enthaltene Schiedsklausel würde folglich bei gleichlautender Notifikation des jeweils anderen Vertragsstaates durch Teil VI BEPS-MLI ersetzt werden. Es handelt sich somit um eine Erweiterung des Anwendungsbereichs des BEPS-MLI, um die OECD/G20-Empfehlungen zu BEPS-Aktionspunkt 14 (Streitbeilegung) bestmöglich umzusetzen.

Die Modifikationen der neu erfassten 62 Steuerabkommen erfolgen nicht unmittelbar nach Inkrafttreten dieses Gesetzes. Zunächst bedarf es der übereinstimmenden Benennung des jeweiligen Steuerabkommens durch die Bundesrepublik Deutschland sowie den jeweils anderen Vertragsstaat als sog. vom BEPS-MLI erfasstes Steuerabkommen. Anschließend bedarf es der Änderung des Gesetzes zur Anwendung des Mehrseitigen Übereinkommens vom 24.11.2016 und zu weiteren Maßnahmen (BEPS-MLI-Anwendungsgesetz), um die sich ergebenden Modifikationen zu konkretisieren. Zuletzt ist eine Notifikation der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der OECD nach Art. 35 Abs. 7 Buchstabe b BEPS-MLI abzugeben, dass in Bezug auf das jeweilige Steuerabkommen die innerstaatlichen Verfahren für das Wirksamwerden des BEPS-MLI abgeschlossen sind.

Resultierend aus diesem Verfahren ist damit zu rechnen, dass das MLI frühestens ab dem 01.01.2027 auf die neu hinzukommenden Steuerabkommen Anwendung finden wird. Die konkreten Auswirkungen für jedes einzelne Abkommen hängen davon ab, ob der jeweilige andere Vertragsstaat das Steuerabkommen ebenfalls bei der OECD für das MLI notifiziert hat und welche Auswahlentscheidungen er im Rahmen des MLI getroffen hat.

Der Bundesrat wird dem vorliegenden Änderungsgesetz voraussichtlich am 08.05.2026 zustimmen.

**BMF: Entwurf für eine „Allgemeine Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung für die Außenprüfung (Außenprüfungsordnung – ApO) – Ersatz der Betriebsprüfungsordnung (BpO 2000)**

Am 23.03.2026 hat das BMF den [Entwurf](#) für eine "Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Außenprüfung - Außenprüfungsordnung (ApO)" veröffentlicht. Die ApO soll die bisherige Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Betriebsprüfung – Betriebsprüfungsordnung (BpO 2000) – vom 15.03.2000 ersetzen.

Durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/514 des Rates vom 22.03.2021 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts vom 20.12.2022 wurden in der Abgabenordnung die gesetzlichen Vorschriften zur Außenprüfung teilweise geändert. Ziel dieser Änderungen war es, die Außenprüfung zu beschleunigen.

Die neuen oder geänderten gesetzlichen Vorschriften werden in die bisherige Betriebsprüfungsordnung (BpO 2000) eingearbeitet. In dem Zuge werden weitere Änderungen vorgenommen, die insbesondere auf eine Beschleunigung der Außenprüfungen gerichtet sind und die Zusammenarbeit zwischen den Außenprüfungsstellen der Länder und des BZSt verbessern sollen. Des Weiteren wird der bisherige Text gestrafft und zum Teil neu gegliedert. In Abschnitt I „Allgemeine Vorschriften“ (§§ 1 bis 4) werden alle grundsätzlichen Ausführungen zur Außenprüfung zusammengefasst. Diese waren bisher zum Teil innerhalb der BpO 2000 verteilt. Alle Aussagen zur Zusammenarbeit zwischen den Landesfinanzbehörden und dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) werden in Abschnitt IV gebündelt und entsprechend der Chronologie des praktischen Verfahrens strukturiert. Aufgrund der umfangreichen Änderungen wird die Verwaltungsvorschrift neu gefasst.

Da die Verwaltungsvorschrift wie bisher ausdrücklich alle Außenprüfungen im Sinne der AO erfassen soll, wird sie im Zuge der Neufassung in „Außenprüfungsordnung – ApO“ umbenannt. Die Bezeichnung „Betriebsprüfungsordnung“ könnte ansonsten suggerieren, dass die Verwaltungsvorschrift nur für gewerbliche Betriebsprüfungen gilt.

**Oberste Finanzbehörden der Länder: Allgemeinverfügung zur Zurückweisung von Einsprüchen und Änderungsanträgen zur Frage der Verfassungsmäßigkeit des Rechnungszinsfußes bei der Teilwertberechnung von Pensionsrückstellungen gemäß § 6a Abs. 3 Satz 3 EStG**

Die Finanzverwaltung hat eine [Allgemeinverfügung der obersten Finanzbehörden der Länder vom 18.03.2026](#) zur Zurückweisung von Einsprüchen und Änderungsanträgen zur Frage der Verfassungsmäßigkeit des Rechnungszinsfußes bei der Teilwertberechnung von Pensionsrückstellungen gemäß § 6a Abs. 3 Satz 3 EStG veröffentlicht.

Die Allgemeinverfügung ergeht aufgrund der Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 28.07.2023, 2 BvL 22/17, und vom 21.02.2025, 1 BvR 2267/23 (nachfolgend BFH-Beschluss vom 02.07.2025, XI B 19/25 (XI B 104/21)).

Mit dieser Allgemeinverfügung werden am 18.03.2026 anhängige und zulässige Einsprüche gegen Festsetzungen der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer, gegen gesonderte Verlustfeststellungen nach § 10d Abs. 4 Satz 1 EStG, gegen Festsetzungen des Gewerbesteuermessbetrags und gegen gesonderte (und ggf. einheitliche) Feststellungen von Besteuerungsgrundlagen sowie gegen Bescheide, die die Änderung einer der vorgenannten Festsetzungen oder Feststellungen ablehnen, zurückgewiesen, soweit mit den Einsprüchen geltend gemacht wird, der Rechnungszinsfuß in Höhe von 6 % bei der Teilwertberechnung von Pensionsrückstellungen nach § 6a Abs. 3 Satz 3 EStG verstoße gegen das Grundgesetz.

Entsprechendes gilt für am 18.03.2026 anhängige, außerhalb eines Einspruchs- oder Klageverfahrens gestellte und zulässige Anträge auf Aufhebung oder Änderung einer Festsetzung oder Feststellung im vorgenannten Sinne.

### **BFH: Zulässige Rückwirkung der Anwendung des § 13b Abs. 10 ErbStG auf den 01.07.2016**

Der BFH hat mit Urteil vom 20.11.2025 ([II R 7/23](#)) entschieden, dass die rückwirkende Anwendung des § 13b Abs. 10 ErbStG auf Schenkungen, die vor dem Inkrafttreten der Vorschrift am 09.11.2016 erfolgt sind, verfassungsrechtlich zulässig ist.

Hintergrund des Rechtsstreits ist das Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 17.12.2014 (1 BvL 21/12). Das BVerfG hatte entschieden, dass das damals geltende Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht zwar verfassungswidrig war, bis zu einer Neuregelung aber weiter angewendet werden konnte. Es hatte den Gesetzgeber verpflichtet, spätestens bis zum 30.06.2016 eine Neuregelung zu treffen. Das Gesetzgebungsverfahren wurde jedoch nicht innerhalb dieser Frist abgeschlossen. Nachdem der Bundestag am 24.06.2016 die Reform der Erbschaft- und Schenkungsteuer beschlossen hatte, rief der Bundesrat am 08.07.2016 den Vermittlungsausschuss an. Erst am 09.11.2016 wurde die Neuregelung vom 04.11.2016 im Bundesgesetzblatt verkündet. Sie sollte bereits auf Erbfälle und Schenkungen ab dem 01.07.2016 Anwendung finden.

Im Urteilsfall war die Schenkung am 24.07.2016 erfolgt. Die Klägerin wandte sich gegen die Anwendung des § 13b Abs. 10 ErbStG und vertrat die Auffassung, die Rückwirkung der Neuregelung sei unzulässig und die Neuregelung damit verfassungswidrig.

Der BFH sah dies anders. Die Prinzipien der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes, die im Rechtsstaatsprinzip und in den Grundrechten verankert sind, stehen Gesetzen mit echter Rückwirkung zwar entgegen. Von dem grundsätzlichen Verbot rückwirkender Gesetze bestehen jedoch Ausnahmen. Es gilt nicht, soweit sich kein Vertrauen auf den Bestand des geltenden Rechts bilden konnte oder ein Vertrauen auf eine bestimmte Rechtslage nicht schutzwürdig war. Das ist der Fall, wenn die Betroffenen mit der Änderung einer gesetzlichen Regelung rechnen mussten. Im Urteilsfall war mit dem Beschluss des Bundestags am 24.06.2016 ein schutzwürdiges Vertrauen in den Fortbestand des alten Rechts über den 30.06.2016 hinaus entfallen. Die Einberufung des Vermittlungsausschusses änderte daran nichts, da die Regelungen in § 13b Abs. 10 ErbStG von der Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses vom 22.09.2016 nicht betroffen waren.

**Urteile und Schlussanträge des EuGH bis zum 23.03.2026**

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<a href="#">C-870/24</a>	19.03.2026	Vorlage zur Vorabentscheidung – Staatliche Beihilfen – Verordnung (EU) Nr. 651/2014 – Gruppen von Beihilfen, die als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden können – Freistellung von Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (KMU) – Art. 1 des Anhangs I – Begriff ‚Unternehmen‘ – Art. 3 Abs. 3 des Anhangs I – Begriff ‚verbundene Unternehmen‘ – Natürliche Person, die die Mehrheit der mit den Aktien eines Unternehmens verbundenen Stimmrechte hält – Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit – Tatsächliche Ausübung der Kontrolle durch direkte oder indirekte Einflussnahme auf die Geschäftsführung des Unternehmens

**Alle am 26.03.2026 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)**

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<a href="#">II R 7/23</a>	22.11.2025	Zulässige Rückwirkung der Anwendung des § 13b Abs. 10 ErbStG auf den 01.07.2016
<a href="#">VI B 44/25 (Adv)</a>	04.03.2026	Aussetzung der Vollziehung im Rahmen des § 50d Abs. 9 Satz 4 EStG
<a href="#">VII R 19/24</a>	20.01.2026	Umsatzsteuer für Tiersehnen und Tiermägen
<a href="#">X R 28/22</a>	30.10.2025	Kirchensteuerpflicht; Nachweis des Wiedereintritts in die Kirche

**Alle am 26.03.2026 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)**

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<a href="#">IX S 2/26 (PKH)</a>	06.03.2026	Unanfechtbarkeit des Beschlusses über Prozesskostenhilfe
<a href="#">IX B 106/25</a>	25.02.2026	Nichtzulassungsbeschwerde: Divergenz, grundsätzliche Bedeutung, Darlegungsanforderungen
<a href="#">VII B 128/25</a>	11.12.2025	Zwangmaßnahmen zur Durchsetzung einer Auskunftspflicht nach Art. 15 DSGVO - Die Entscheidung ist aufgrund einer Anfrage zur Veröffentlichung bestimmt worden.
<a href="#">VII B 129/25</a>	11.12.2025	Im Wesentlichen inhaltsgleich mit BFH-Beschluss vom 11.12.2025 VII B 128/25 - Zwangsmaßnahmen zur Durchsetzung einer Auskunftspflicht nach Art. 15 DSGVO - Die Entscheidung ist aufgrund einer Anfrage zur Veröffentlichung bestimmt worden.
<a href="#">XI B 44/21 (Adv)</a>	02.03.2022	Keine Adv für bestandskräftige Steuerbescheide - Keine Verfahrensunterbrechung durch Mandatsniederlegung - Zustellung an (früheren) Prozessbevollmächtigten - Die Entscheidung wurde nachträglich aufgrund einer Anfrage veröffentlicht

**Alle bis zum 27.03.2026 veröffentlichten Erlasse**

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<a href="#"><u>IV B 5 - S 1369/00008/003/327</u></a>	27.03.2026	Vordrucke zur Anwendung der Hinzurechnungsbesteuerung nach den §§ 7 ff. Außensteuergesetz (AStG)
<a href="#"><u>IV A 2 - O 2000/00079/006/001</u></a>	20.03.2026	Anwendung der bis 19.03.2026 ergangenen BMF-Schreiben und gleich lautenden Erlasse
<a href="#"><u>Allgemeinverfügung</u></a>	18.03.2026	Allgemeinverfügung der obersten Finanzbehörden der Länder zur Zurückweisung von Einsprüchen und Änderungsanträgen zur Frage der Verfassungsmäßigkeit Rechnungszinsfußes bei der Teilwertberechnung von Pensionsrückstellungen gemäß § 6a Absatz 3 Satz 3 Einkommensteuergesetz (EStG)

**Herausgeber**

**WTS Tax AG**  
[www.wts.com/de](http://www.wts.com/de) • [info@wts.de](mailto:info@wts.de)

**Redaktion**  
**Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth**

**Berlin**  
Christiane Noatsch  
Lübecker Straße 1-2  
10559 Berlin  
T: +49 (0) 30 2062 257 1010  
F: +49 (0) 30 2062 257 3999

**Frankfurt a. M.**  
Robert Welzel  
Brüsseler Straße 1-3  
60327 Frankfurt/Main  
T: +49 (0) 69 133 84 56-0  
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

**Hannover**  
Nicole Datz  
Ernst-August-Platz 10  
30159 Hannover  
T: +49 (0) 511 123586-0  
F: +49 (0) 511 123586-199

**München**  
Marco Dern  
Friedenstraße 22  
81671 München  
T: +49 (0) 89 286 46-0  
F: +49 (0) 89 286 46-111

**Regensburg**  
Dr. Sandro Urban  
Lilienthalstraße 7  
93049 Regensburg  
T: +49 (0) 941 383 873-237  
F: +49 (0) 941 383 873-130

**Stuttgart**  
Klaus Stefan Siler  
Königstraße 27  
70173 Stuttgart  
T: +49 (0) 711 2221569-62  
F: +49 (0) 711 6200749-99

**Düsseldorf**  
Michael Wild  
Klaus-Bungert-Straße 7  
40468 Düsseldorf  
T: +49 (0) 211 200 50-5  
F: +49 (0) 211 200 50-950

**Hamburg**  
Lars Behrendt  
Valentinskamp 70  
20355 Hamburg  
T: +49 (0) 40 320 86 66-0  
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

**Köln**  
Jens Krechel  
Sachsenring 83  
50677 Köln  
T: +49 (0) 221 348936-0  
F: +49 (0) 221 348936-250

**Nürnberg**  
Dr. Klaus Dumser  
Dr.-Gustav-Heinemann-Straße 57  
90482 Nürnberg  
T: +49 (0) 911 2479455-130  
F: +49 (0) 911 2479455-050

**Rosenheim**  
Thomas Bernhofer  
Luitpoldstraße 9  
83022 Rosenheim  
T: +49 (0) 8031 87095 600  
F: +49 (0) 8031 87095 799

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.